

Krumbach, Oktober 2024

**Betreff: Schneeräumung und Streuung auf Gehsteigen und Gehwegen
Pflichten der Anrainer**

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Die Gemeinde Krumbach sowie deren Dienstleister kommen dieser Aufgabe nach Maßgabe der freien Kapazitäten nach.

Dies entbindet den Anrainer und Grundeigentümer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, insbesondere bei widrigen Witterungsumständen, dieser Aufgabe auch nachzukommen bzw. die Winterdienst-Ausübenden entsprechend zu unterstützen.

Wir ersuchen um entsprechende Beachtung.

Der Bürgermeister:



Egmont Schwärzler